



Jugendamt
des Kreises Steinfurt

RICHTLINIEN

für die Kindertagespflege

August 2026

Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII

Das Kreisjugendamt Steinfurt erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Steinfurt geregelt. Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge („Elternbeiträge“) gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung" des Kreisjugendamtes Steinfurt.

1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Alle Kindertagespflegepersonen müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten und diese umsetzen.

2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)

Folgende Leistungen werden durch das Kreisjugendamt Steinfurt bzw. durch die beauftragten Träger (Sozialdienst katholischer Frauen Ibbenbüren e.V. und die Diakonie West e.V.) erbracht.

Die Träger "Sozialdienst katholischer Frauen Ibbenbüren e.V." für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg und Westerkappeln und die "Diakonie West e.V." für die Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen erbringen folgende Leistungen, die in den Verträgen mit den beiden Trägern detailliert ausgeführt werden:

- Akquise/Öffentlichkeitsarbeit
- Beteiligung bei der Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen
- Beteiligung bei der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen,
- Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen und Beteiligung am Antragsverfahren
- Umsetzung der Vorgaben des „Leitfaden - Vertretung in der Kindertagespflege des Kreises Steinfurt“
- Fachliche Beratung und Begleitung für Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte

- Beteiligung bei der Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung/mit besonderem Förderbedarf
- Umsetzung der Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII
- Qualitätssicherung und Vernetzung
- Erstellung einer Jahresstatistik

Folgende Leistungen werden ausschließlich durch das Kreisjugendamt Steinfurt vorgenommen:

- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz.
- Die Gewährung einmaliger und der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII, § 51 Abs. 1, 4 KiBiz NRW i. V. m. der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung.
- Koordination und Organisation der Qualifizierungskurse für Kindertagespflegepersonen nach dem QHB

3. Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 15 und 21 KiBiz)

Die Grundsätze sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und insbesondere in §§ 15 und 21 ff. KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen, besonderem Förderbedarf oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom Landesjugendamt als Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können speziell qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt werden (Ziff. 8 dieser Richtlinien). Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

In sog. Großtagespflegestellen findet die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen statt. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziff. 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII, § 24 KiBiz)

Die Fördervoraussetzungen des § 24 SGB VIII und § 24 Abs. 3 KiBiz finden Anwendung.

4.1 Rechtsanspruch

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie sollen bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden. § 24 Abs. 1 SGB VIII ist dabei zu beachten.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht gem. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer öffentlich-rechtlich geförderten Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres). Der Rechtsanspruch zielt auf den konkret-individuellen Bedarf, (insbesondere den zeitlichen und räumlichen) des Kindes und der Personensorgeberechtigten und wird lediglich durch das Wohl des Kindes begrenzt. In Hinsicht auf den zeitlichen Umfang, ist lediglich zu prüfen, ob der geltend gemachte Umfang mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Bei einer außerfamiliären Betreuung von mehr als 45 Stunden pro Woche, kann eine Kindeswohlgefährdung in Betracht gezogen werden (OVG Niedersachsen, 19.12.2018 – 10 ME 395/18).

4.2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich ist. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur Offenen/Gebundenen Ganztagsschule (OGS) ist eine Unterschreitung möglich. Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule, OGS oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll zwei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

4.3 Betreuung von Pflegekindern

Wird ein Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege für Pflegekinder gestellt, ist der Fachberatung nachzuweisen, dass Beginn und Umfang der Kindertagespflege mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen sind.

Für die Gewährung ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die personensorgeberechtigten Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. bei dem das Kind zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 86 Abs. 1, 2 SGB VIII).

4.4 Masernimpfpflicht

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Fachberatungen klären die Eltern und Kindertagespflegepersonen hierzu auf. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen

Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

5. Besondere Betreuungsbedarfe

5.1 Ergänzende Betreuungsbedarfe

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (Randzeitenbetreuung, § 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz).

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.2 Unregelmäßiger Betreuungsbedarf

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen sich die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Kreisjugendamtes Steinfurt haben im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis bzw. der beauftragten Träger die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, die Erlaubnis ist maximal auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Fachberatung von ihr betreute Kinder zu melden, auch wenn für diese keine öffentliche Förderung gewährt wird oder Kinder aus einem anderen Jugendamtsbezirk kommen. Sollen mehr als fünf Betreuungsverträge abgeschlossen werden, hat die Kindertagespflegeperson der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Die Kindertagespflegeperson hat die beauftragten Träger und die Eltern schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeererlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im

Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus, nicht jedoch über die gesetzlich geregelte Höchstzahl der zu betreuenden Kinder insgesamt und nicht länger als sechs Wochen.

6.1 Persönliche Voraussetzungen

Zur Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen müssen die folgenden Kriterien gegeben sein:

1. Mindestalter soll bei 21 Jahren liegen.
2. Mindestens: Hauptschulabschluss soll vorhanden sein.
3. Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner/-in der Kindertagespflegeperson erwartet.
5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
8. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
9. Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
10. Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes auch i. S. d. §§ 8 a, 8 b SGB VIII mit der Fachberatung, den Eltern, Institutionen, dem Kreisjugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.
11. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
12. Um die Anforderungen an die frühkindliche Bildung einschließlich einer alltagsintegrierten individuellen sprachlichen Bildung der Kinder erfüllen zu können, sollen deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorhanden sein.
13. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
14. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an die Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
15. Es besteht eine psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten, Einschränkungen in der Beweglichkeit) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/in des/der Bewerber(s)/in sowie der eigenen Kinder ist vorhanden. Die Kindertagespflegeperson übernimmt nicht die vollständige Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie müssen in Einklang gebracht werden. Ein besonderes Augenmerk muss bei der Aufsichtspflicht liegen.

17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
18. Die Kindertagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert). Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung, ob die in Anspruch genommenen Hilfen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson tangieren.

6.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von dem/den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
2. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen)
3. Lebenslauf
4. Nachweis über den Schul-/Berufsabschluss
5. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung.
6. unterschriebene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII.
7. Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz (8 UE, alle 5 Jahre)
8. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden und dürfen keine relevanten Einträge enthalten).
9. Hausärztliches Attest aller im Haushalt lebenden Volljährigen (die Atteste müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden, ab dem Renteneintrittsalter wird von der Kindertagespflegeperson jährlich ein Attest verlangt).
10. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
11. Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, Auffrischung alle zwei Jahre).
12. Die nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen müssen vor Beginn der Tätigkeit gem. § 20 Abs. 9 IfSG eine Masernschutzimpfung nachweisen.
13. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen (DSGVO) einzuhalten.

6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkind-Betreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.

4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher, und sauber, eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte nach den Kriterien der Unfallkasse im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
8. Bei nicht zu wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten, ist eine bauaufsichtliche Genehmigung (Nutzungsänderung) vorzulegen.
9. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
10. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
11. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
12. Ein Verbandkasten nach DIN 13157 muss vorhanden sein und regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden. Kleinere Verletzungen und leichte Unfälle müssen in einem Verbandbuch/Meldebuch datenschutzkonform für die Unfallkasse dokumentiert werden (www.unfallkasse-nrw.de). Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige unverzüglich zu melden.
13. Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation nach der Vorlage des Kreisjugendamtes.
14. Rauchmelder müssen vorhanden sein.
15. Die Kindertagespflegepersonen sollen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag schließen.

6.4 Qualifizierung

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 verfügen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über die QHB-Qualifikation. Die Finanzierung der Qualifizierung nach QHB erfolgt aus kreiseigenen Mitteln. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach DJI haben Bestandsschutz. Eine Weiterqualifizierung mit dem QHB ist für DJI-geschulte möglich (Anschlussqualifizierung).

6.4.1 Qualifizierung nach QHB

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ist ein Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI-Curriculums an, das sich weitgehend als Standard für die Grundqualifizierung in den letzten Jahren etabliert hat. Die Qualifizierung nach QHB teilt sich in einen tätigkeitsvorbereitenden Teil und einen tätigkeitsbegleitenden Teil auf.

Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung (160 UE) zuzüglich 80 Stunden Praktikum, ca. 100 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Qualifizierung vermittelt den Kindertagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen hierzu sind unter anderem kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Selbsteinschätzung, Reflexion über das eigene Erziehungsverhalten, Kinderschutz, Eingewöhnungsphase, Kommunikation mit den Eltern und Ernährung. Darüber hinaus vermittelt der Kurs die rechtlichen Rahmenbedingungen, Umgang mit Steuern und Sozialabgaben, Fragen zur Aufsichtspflicht sowie zur Haftpflicht, zu dem Betreuungsvertrag und den dazu erforderlichen Absprachen, Motivation und Anforderungsprofil sowie die Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Kreisjugendamt.

Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung (140 UE) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die tätigkeitsbegleitende Qualifikation setzt sich intensiv mit der Situation von Tagespflegekindern und ihren Familien auseinander und unterstützt und fördert die Kindertagespflegepersonen in ihrer professionellen Weiterentwicklung. Wichtige Themen des Kurses sind u. a. Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tagespflegekinder u. ä.

Anschlussqualifizierung für erfahrene Kindertagespflegepersonen (140 UE) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Kindertagespflegepersonen nach DJI (160 UE) können an der Anschlussqualifikation teilnehmen und somit auf 300 UE aufstocken.

Die Anschlussqualifizierung folgt grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB. Ziel ist es, erfahrenen Kindertagespflegepersonen, die nach dem DJI-Curriculum qualifiziert sind, eine fachlich und methodisch-didaktisch angemessene Grundlage für einen Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB zu ermöglichen und somit Grundlagen des QHB als ein einheitliches und maßgebendes Fundament der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu implementieren.

Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte (80 UE)

i. S. d. § 4 der Personalverordnung (PersVO) zum KiBiz (80 UE).

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Kreisjugendamt und Fachberatung, selbstständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Minderung der Fluktuation müssen auch Erzieher und Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 KiBiz).

Alle Teilnehmenden leisten einen Eigenanteil für die Qualifizierungsmaßnahmen. Dieser beträgt für die Vollqualifizierung und die Anschlussqualifizierung je 500 € und für die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften 200 €. Die über den Eigenanteil hinausgehenden Anmeldegebühren werden vom Kreisjugendamt getragen.

Ein Rücktritt von der Teilnahme ist bis zu sechs Wochen vor Beginn der Qualifizierung ohne Kostenbeteiligung möglich. Tritt der Teilnehmende erst später von der Teilnahme zurück oder bricht den Kurs ab, ist eine anteilige Kostenbeteiligung an das Kreisjugendamt zu zahlen. Diese beträgt für die Vollqualifizierung 1.000 €, für die Anschlussqualifizierung 500 € und für die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften und zu Inklusionsfachkräften je 250 €.

Soweit der Rücktritt bzw. der Kursabbruch aus einem bei Anmeldung nicht vorhersehbaren Umstand beruht, dem sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht entziehen kann und welcher nicht durch diese/n selbst verursacht wurde, kann das Jugendamt ganz oder teilweise von einer Forderung der Kostenbeteiligung absehen (Härtefall). Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege grundsätzlich durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind betragen soll. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, gehen die gesamten Kosten der Qualifizierung zu Lasten des/der Kursteilnehmer(s)/in.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist beendet wird.

Die Grundqualifikation (tätigkeitsvorbereitende Qualifikation, Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie Erste-Hilfe-Kurs, vgl. Ziff. 6.4.2) ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung.

6.4.2 Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Der Kurs, der neun Unterrichtseinheiten umfasst, vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle zwei Jahre mit neun Unterrichtseinheiten aktualisiert werden. Die Pflegeerlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn nicht ein maximal zwei Jahre alter Nachweis über die Durchführung eines Erste-Hilfe-Kurses vorgelegt werden kann.

6.4.3 Fortbildungen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege, sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens neun Unterrichtseinheiten jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Der Erste-Hilfe-Kurs ist hiervon ausgenommen und wird zusätzlich erwartet. Zudem sind alle fünf Jahre acht Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz verpflichtend, welche an die Verlängerung der Pflegeerlaubnis gekoppelt wird. Diese werden als Fortbildungsstunden anerkannt. Sollten ausnahmsweise in einem Jahr die neun Unterrichtseinheiten Fortbildung nicht erreicht werden, können fehlende Unterrichtseinheiten im I. Quartal des nachfolgenden Jahres nachgeholt werden.

Jede Kindertagespflegeperson kann zusätzlich zu den Schließtagen gem. Ziff. 9.5 dieser Richtlinien, pro Kalenderjahr – für eine Fortbildung mit pädagogischem Schwerpunkt - einen Fortbildungstag als Schließtag in Anspruch nehmen. Dafür muss die Fortbildung innerhalb der regulären Betreuungszeit liegen.

Befinden sich Kindertagespflegepersonen in einer Qualifizierung nach dem QHB, sind innerhalb dieses Zeitraums keine zusätzlichen Fortbildungen erforderlich. Die Kindertagespflegeperson legt der zuständigen Fachberatung die Nachweise über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie den Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses bis zum 28.02. des Folgejahres vor.

Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden auf Antrag und nur bei vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung zu 50 % (max. 75 € jährlich pro Kindertagespflegeperson) übernommen, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen. Fahrt- und Verpflegungskosten sowie Kosten zur Übernachtung können nicht übernommen werden. Der Antrag auf Erstattung ist bis zum 28.02. des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr an das Kreisjugendamt zu stellen. Anträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle

7.1 Definition

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen im nicht schulpflichtigen Alter, die im Rahmen der Großtagespflege vollumfänglich mitbetreut werden, sind, anders als bei einer einzelnen Kindertagespflegeperson, bei der Begrenzung von neun Kindern mitzuzählen. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung nach § 22 Abs. 4 KiBiz ist durchgehend zu gewährleisten. Um bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen zu können, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz einzuhalten. Dies bedeutet, dass u. a. alle Kindertagespflegepersonen den QHB-Standard erfüllen. In jedem Fall haben die Kindertagespflegepersonen der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die

Betreuungszeiten und die Zuordnung der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Mindestens eine Kindertagespflegeperson sollte über die QHB-Qualifizierung verfügen. Darüber hinaus wird eine sozialpädagogische Ausbildung von mindestens einer Kindertagespflegeperson empfohlen.

7.2 Anforderungen an Räumlichkeiten

1. Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der ersten Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) einzubeziehen.
2. Eine Einbeziehung des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes und des Bauamtes ist erforderlich. Die Anforderungen des Brandschutzes müssen Berücksichtigung finden. Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
3. Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
4. Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
5. Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
6. Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
7. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten (mit einer altersgerechten Bestuhlung) gehört zur Ausstattung.
8. Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.
9. Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

7.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten zum Beispiel pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Die Vermittlung eines Kindes in eine Großtagespflegestelle, die im Rahmen eines Festanstellungsmodells betrieben wird, kann erfolgen, wenn der Träger der Großtagespflegestelle die eindeutige Zuordnung des Kindes zu einer Kindertagespflegeperson garantiert und nachweist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben muss

durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft sein. Der Träger der Großtagespflegestelle muss ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein. Es wird die laufende Geldleistung gezahlt, die mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart wurde. Sollte eine höhere als im Kreisjugendamtsbezirk gezahlte laufende Geldleistung vereinbart worden sein, so ist eine Vermittlung bzw. Kostenübernahme nur im begründeten Einzelfall möglich.

Nähere Einzelheiten regeln die Leitlinien des Kreisjugendamtes Steinfurt zur Errichtung einer Großtagespflegestelle.

7.4 Zusatzkraft in der Großtagespflegestelle

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.

Die Großtagespflegestelle erhält einen Zuschuss von 603 € (ab dem 01.01.2026) sofern und für den Zeitraum, für den sie eine Zusatzkraft beschäftigt. Weitere anfallende Kosten werden von der Großtagespflegestelle getragen. Kindertagespflegepersonen, die eine Zusatzkraft einstellen möchten, bedürfen einer Qualifikation nach dem QHB. Die Zusatzkraft verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis.

Ansonsten gibt es die Möglichkeit, als Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle einen Freihalteplatz zur Verfügung zu stellen. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Kindertagespflegepersonen in eigenen Räumlichkeiten (vgl. RL 9.7.1).

Die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern zusammen. Kinder aus einer Großtagespflegestelle können im Vertretungsfall die Plätze einer Vertretungskraft außerhalb der Großtagespflegestelle in Anspruch nehmen. Andersherum können auch Kinder einer Kindertagespflegeperson außerhalb einer Großtagespflegestelle die Vertretungsplätze in einer Großtagespflegestelle nutzen.

Das Modell behält für bestehende Verträge Bestand, neue Verträge werden ab dem 01.08.2026 nicht mehr gefördert.

8. Betreuung von Kindern mit Behinderungen/besonderem Förderbedarf in der Kindertagespflege

8.1 Gemeinsame Förderung aller Kinder

„Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen (vgl. § 8 KiBiz).“

8.2 Weitergehende Voraussetzungen

Eine Kindertagespflegeperson die Kinder mit Behinderungen/besonderem Förderbedarf betreut, muss, sofern für sie die erhöhte Landeszuweisung beantragt werden soll, neben den Voraussetzungen nach Ziff. 6 dieser Richtlinien über folgende weitere persönliche Voraussetzungen verfügen:

- Die Kindertagespflegeperson hat eine positive und offene Grundhaltung Kindern mit Behinderungen/besonderem Förderbedarf gegenüber. Hieraus resultiert ihre Bereitschaft und Motivation Kinder mit Behinderungen/besonderem Förderbedarf inklusiv zu betreuen.
- Sie ist bereit, sich mit verschiedenen Behinderungsbildern und deren Förderansätzen auseinanderzusetzen.
- Sie verfügt über eine erhöhte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Fachberatung, medizinischen Diensten und anderen Institutionen.
- Es besteht die Bereitschaft, sich regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- Es besteht die Bereitschaft, den inklusiven Gedanken in die eigene Konzeption aufzunehmen und diesen dann auch in die tägliche Arbeit umzusetzen.
- Es besteht ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein.
- Eine mehrjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mit mehreren Kindern) ist wünschenswert.

Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedarfen des Kindes mit Behinderung/besonderem Förderbedarf.

Die Kindertagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung/besonderem Förderbedarf betreuen will, arbeitet eng mit einer weiteren Kindertagespflegeperson zusammen, die ebenfalls über eine Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung/besonderem Förderbedarf verfügt. Im Vertretungsfall kann diese Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes mit Behinderung/besonderem Förderbedarf übernehmen.

8.3 Qualifizierung

Ergänzend zu Ziff. 6.4 dieser Richtlinien hat die Kindertagespflegeperson eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderungen/besonderem Förderbedarf/inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Hiervon ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen mit heilpädagogischer Ausbildung und einer 160 Std. Qualifizierung (QHB und DJI).

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung mit mindestens einem Umfang von fünf Unterrichtseinheiten im Jahr mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderungen/besonderem Förderbedarf/inklusive Arbeit zusätzlich zu den neun Unterrichtseinheiten nach Ziff. 6.4.3, wird vorausgesetzt.

Kindertagespflegepersonen, welche ein Kind inklusiv betreuen oder inklusiv arbeiten, können für eine fachspezifische Fortbildung einen Fortbildungstag beim Kreisjugendamt beantragen. Für die Inanspruchnahme eines solchen Fortbildungstages muss die fachspezifische Fortbildung innerhalb der regulären Betreuungszeit liegen. Pro Jahr wird maximal ein Fortbildungstag gewährt.

Des Weiteren nehmen diese Kindertagespflegepersonen vierteljährlich an einem Treffen für inklusive Kindertagespflegepersonen mit den zuständigen Fachberatungen teil.

8.4 Voraussetzungen der Finanzierung

Die Gewährung einer erhöhten laufenden Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen/besonderem Förderbedarf setzt voraus, dass durch das Landesjugendamt eine Anerkennung des Kindes als Kind mit Behinderung/besonderem Förderbedarf nach § 99 SGB IX erfolgt oder das Kind ist im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist.

Über den LWL ist die Gewährung und Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen möglich. Für das Kind muss ein Betreuungsvertrag über mindestens 15 Wochenstunden vorliegen. Die Antragstellung erfolgt über den Landschaftsverband unter Einbeziehung des Jugendamtes. Dem folgenden Link können alle aktuellen Informationen entnommen werden: <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>.

Die Kindertagespflegeperson muss über eine abgeschlossene Qualifizierung nach Ziff. 8.3 der Richtlinien verfügen.

Nach Abschluss des jährlichen Anmeldeverfahrens für die Kindertagesbetreuung prüft das Kreisjugendamt, ob in dem jeweiligen Sozialraum Plätze für Kinder mit Behinderung/besonderem Förderbedarf vorgehalten werden müssen. Nach dieser Bedarfsprüfung vereinbart das Kreisjugendamt im Bedarfsfall mit der entsprechend qualifizierten Kindertagespflegeperson die Bereitstellung von zwei Plätzen für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung/besonderem Förderbedarf. Die Vereinbarung wird für jedes Kindergartenjahr neu getroffen. Sollte bis zum Abschluss des Anmeldeverfahrens kein Bedarf für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung/besonderem Förderbedarf angemeldet worden sein, können die Plätze für eine Belegung mit Kindern ohne Behinderung/besonderen Förderbedarf genutzt werden.

Im Laufe des Kindergartenjahres können die Beteiligten einvernehmlich über eine Belegung der Plätze mit Kindern ohne Behinderung/besonderem Förderbedarf entscheiden. Sollten die Plätze im laufenden Kindergartenjahr dann belegt werden, entfällt die Bereitstellungspauschale.

8.5 Qualifizierungskosten

Die Qualifizierungskosten nach Absatz 1 der Ziff. 8.3 werden in voller Höhe vom Kreisjugendamt erstattet. Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Voraussetzung für die Übernahme der Qualifizierungskosten durch den LWL ist, dass ein Kind, für das bereits ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wurde, bereits in der Betreuung ist oder zumindest der Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege gestellt wurde.

8.6 Fachberatung

Die Fachberatung berät die Kindertagespflegeperson – über die Leistungen nach Ziff. 2 der Richtlinien hinaus - regelmäßig bei allen Fragen zur Kindertagespflege und zu den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder mit Behinderung und besonderem Förderbedarf. Auch bei konzeptionellen Fragestellungen steht die Fachberatung zur Verfügung.

Von Seiten der Fachberatung wird ein vierteljährlich stattfindendes Treffen für inklusive Kindertagespflegepersonen koordiniert.

9. Gewährung von Kindertagespflege

Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten mit mehr als 15 Stunden wöchentlich (§ 43 Abs. 1 SGB VIII) ist:

1. eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII,
2. ein Fortbildungsnachweis i. S. v. Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 der Richtlinien,
3. der Bewilligungsbescheid an die Personensorgeberechtigten,
4. dass für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird, sofern das Kind planmäßig mindestens sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege betreut wird.

9.1 Laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen, die von den beauftragten Trägern vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Steinfurt eine laufende Geldleistung entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich an dem von der Fachberatung in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten ermittelten Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII umfasst unter anderem die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkosten) sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag). Die Höhe der Sachkosten wurde realitätsgerecht und ortsbezogen als Pauschale für den gesamten Kreis Steinfurt berechnet; eine individuelle Kostenbelastung wird nicht überprüft. Der Anerkennungsbetrag wurde leistungsgerecht ausgestaltet. Weitere Ausführungen sind im „Konzept zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Steinfurt“ zu finden.¹

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt als monatliche Pauschale pro Kind. Im Folgenden wird zwischen den verschiedenen Qualifikationen

¹ Auf Nachfrage beim Kreisjugendamt einsehbar.

(Vollqualifikation DJI, Grund- und Vollqualifikation QHB s. Ziff. 6.4) unterschieden.

Laufende Geldleistung vom 01.08.2026 bis 31.07.2027

Vollqualifikation DJI/Grundqualifikation QHB (Beträge in €)

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Sachaufwand	74,00	109,00	146,00	183,00	220,00	257,00	293,00	329,00	366,00	403,00
Anerkannte Förderleistung	225,00	340,00	453,00	566,00	679,00	792,00	906,00	1.018,00	1.131,00	1.246,00
Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Laufende Geldleistung	299,00	479,00	629,00	779,00	929,00	1.079,00	1.229,00	1.377,00	1.527,00	1.679,00

Vollqualifikation QHB (Beträge in €)

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Sachaufwand	74,00	109,00	146,00	183,00	220,00	257,00	293,00	329,00	366,00	403,00
Anerkannte Förderleistung	235,00	351,00	468,00	585,00	703,00	819,00	937,00	1.052,00	1.171,00	1.286,00
Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit		30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Laufende Geldleistung	309,00	490,00	644,00	798,00	953,00	1.106,00	1.260,00	1.411,00	1.567,00	1.719,00

Betriebskostenpauschale	100,00	150,00	200,00	250,00	300,00	350,00	400,00	400,00	400,00	400,00
-------------------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Grundsätzlich ist der Antrag auf Kindertagespflege schriftlich von den Personensorgeberechtigten über die beauftragten Träger (Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Ibbenbüren und Diakonie West e. V. Steinfurt) beim Kreisjugendamt zu stellen.

Der Anspruch auf die laufende Geldleistung beginnt zum 1. des Monats, in dem die Betreuung nach Betreuungsvertrag beginnt, jedoch frühestens mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Antrag soll grundsätzlich einen Monat vor Betreuungsbeginn vorliegen. Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase.

Die Bewilligung kann in der Regel bis zum altersbedingten Wechsel in eine Kindertageseinrichtung erfolgen. Sofern die Betreuung darüber hinaus fortgesetzt werden soll, ist frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Bewilligung, ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Veränderungen des gebuchten Stundenkontingents sind mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen und der Fachberatung sowie dem Kreisjugendamt frühzeitig, spätestens am letzten Tag des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des übernächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist wieder für zwei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich.

9.2 Anpassungsklausel nach KiBiz

Die laufende Geldleistung wird jährlich auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 und 3 KiBiz) angepasst. Die Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

9.3 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhalten die Kindertagespflegepersonen eine Stunde pro Kind und Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation DJI/Grundqualifikation QHB (§ 24 Abs. III Nr. 6 KiBiz) vergütet. Diese Vergütung wird für jedes Kind, das sich planmäßig mindestens sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, gewährt.

9.4 Laufende Geldleistung bei besonderen Betreuungsbedarfen

9.4.1 Randzeitenbetreuung

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Stundenkontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz). Der Zuschlag wird nicht für Kinder mit Behinderungen/besonderem Förderbedarf gewährt, für die eine erhöhte laufende Geldleistung gezahlt wird.

9.4.2 Nachtbetreuung

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

9.4.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Jedes Kind, mit durch das Landesjugendamt anerkannter Behinderung, oder von einer Behinderung bedroht, belegt zwei reguläre Plätze der Kindertagespflegeperson und mindert damit die maximale Platzzahl (Platzabsenkung). In diesem Rahmen können Leistungen mindestens in Höhe des doppelten bis maximal zum 2,5-fachen Satz des gebuchten Betreuungskontingentes gewährt werden. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird nach Beurteilung des Einzelfalls individuell festgelegt. Dazu prüft die Fachberatung den durch die Beeinträchtigung entstehenden Mehraufwand in der Betreuung des Kindes und definiert diesen in einer fachlichen Stellungnahme unter Berücksichtigung verschiedenster Indikatoren. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten laufenden Geldleistung ist der Abschluss der Qualifizierung gem. Ziff. 8.3.

Über den Landschaftsverband kann die Platzabsenkung pro Kind mit Behinderung/ besonderem Förderbedarf im Umfang von 30 Wochenstunden finanziert werden. Zudem kann dort die entfallene Betriebsausgabenpauschale (für einen freien Platz kann diese nicht steuerlich geltend gemacht werden) am Ende des Kindergartenjahres beantragt werden.

Für die Bereitstellung von zwei Plätzen für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung/besonderem Förderbedarf vereinbart das Kreisjugendamt mit der Kindertagespflegeperson pro Platz eine Bereitstellungspauschale bis zur Inanspruchnahme des Platzes. Die Vereinbarung wird für jedes vertraglich zugeordnete Kind neu getroffen. Die Bereitstellungspauschale wird monatlich in Höhe der Pauschale der laufenden Geldleistung für eine 20 Std.-Buchung, je nach

Qualifizierung pro bereitgestelltem Platz gezahlt. Sobald das Kind mit Behinderung/besonderem Förderbedarf aufgenommen und ein freier Platz vorgehalten wird (Beginn des Betreuungsverhältnisses), erfolgt die Zahlung der Bereitstellungspauschale/ Platzabsenkung über den LWL.

Die Zahlung des je nach Einzelfall vereinbarten Satzes, erfolgt nach Bewilligung der LWL-Pauschale rückwirkend zum Beginn der Betreuung. Die bis dahin gezahlte laufende Geldleistung und die gezahlte Bereitstellungspauschale werden mit der Nachzahlung verrechnet. Bei Nicht-Anerkennung wird die Bereitstellungspauschale bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zur Neubelegung der Plätze gezahlt.

Sofern die Familie des Kindes mit Behinderung/besonderem Förderbedarf eine Vertretung anmeldet, erhält die Kindertagespflegeperson, die im Vertretungsfall die Betreuung übernimmt, über das Kreisjugendamt zwei Freihalteplätze (25 Std./Wo.). Die Vertretungskraft muss ebenfalls die Qualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten (Ziff. 8.3 der RL) vollständig absolviert haben. Im Vertretungsfall erhält die Kindertagespflegeperson den im Einzelfall festgelegten doppelten oder 2,5-fachen Satz der laufenden Geldleistung. Die Abrechnung erfolgt mit einer wochenweisen Spitzabrechnung.

Sollte das Kind mit Behinderung/besonderem Förderbedarf sechs Wochen am Stück krankheitsbedingt nicht durch die Kindertagespflegeperson betreut werden, erhält die Kindertagespflegeperson nach Ablauf der sechs Wochen die Bereitstellungspauschale (20 Stunden/Woche), solange das Betreuungsverhältnis nicht gekündigt wird. Die Kontaktpflege wird auch im Krankheitsfall, sofern möglich, weiterhin erwartet. Die Platzabsenkung über den LWL läuft ebenfalls weiter, solange keine Kündigung des Betreuungsverhältnisses vorliegt.

9.5 Schließtage

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die geplanten Schließtage der Kindertagespflege zu verständigen. Eine Übersicht der geplanten Schließtage ist der zuständigen Fachberatung bis zum 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Gleichzeitig ist auch anzugeben, ob die Schließtage des Vorjahres entsprechend der vorgelegten Mitteilung in Anspruch genommen wurden. Das Kreisjugendamt finanziert insgesamt 30 Schließtage. Diese setzen sich aus 29 Arbeitstagen und einem Fortbildungstag gem. Ziff. 6.4.3 zusammen. Bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche oder bei weniger als 12 Monaten Tätigkeit reduziert sich die Finanzierung anteilig (4-Tage-Woche: 23 Tage + 1 Fortbildungstag, 3-Tage-Woche: 17 Tage + 1 Fortbildungstag). Heiligabend und Silvester sind, sofern es sich hierbei um Werktage handelt, insgesamt als ein verbindlicher Schließtag zu berücksichtigen. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Kindertagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren. Für inklusiv qualifizierte Kindertagespflegepersonen gilt gem. Ziff. 8.3 ein weiterer Fortbildungstag als Schließtag, sodass sich hier insgesamt 31 Schließtage ergeben. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Schließtage wird, sofern diese die maximale Anzahl übersteigen, von der Fachberatung an das Kreisjugendamt weitergegeben. Unvorhergesehene Fehlzeiten werden so früh wie möglich angezeigt. Der Elternbeitrag bleibt hiervon unberührt.

9.6 Leistungen für Ausfallzeiten

Die Kindertagespflegeperson hat eine Erkrankung unverzüglich den Personensorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder **und** der Fachberatung, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, mitzuteilen. Neben der eigenen Erkrankung sind jegliche Ausfallzeiten (Kind krank, Rehabilitation, etc.) der zuständigen Fachberatung verbindlich mitzuteilen. Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Kindertagespflegepersonen und die Eltern, soweit möglich so zu verständigen, dass eine Vertretungsregelung für die erste Woche getroffen wird.

Sollte dann mit einem ärztlichen Attest/einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden, dass der Ausfall länger andauert, so wird die laufende Geldleistung bis zum Ablauf von sechs Wochen weitergezahlt. Im Krankheitsfall erhält die Kindertagespflegeperson somit bei einer 5-Tage-Woche für 30 Tage, bei einer 4-Tage-Woche für 24 Tage und bei einer 3-Tage-Woche für 18 Tage die laufende Geldleistung weitergezahlt. Zusätzlich kann auch, nur sofern kein Freihalteplatz (9.7.1) vorhanden ist, für die Zeit der Vertretung eine laufende Geldleistung an die Vertretungskraft ausgezahlt werden. Hierbei ist wichtig, dass im ärztlichen Attest eine voraussichtliche Dauer und der genaue Beginn der Erkrankung benannt werden.

Die Zahlung an die Vertretungskraft wird mit Beginn der Vertretung bis max. zur Beendigung der sechsten Woche fortgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich betreuten Stunden. Hierfür ist ein Stundenzettel vorzulegen. Nach Ablauf der sechs Wochen ist in Absprache mit den Eltern, den beteiligten Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes in der nächsten Zeit erfolgen soll.

Um im Krankheitsfall (Erkrankung länger als sechs Wochen) Einnahmeausfälle zu verhindern, wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen (s. Ziff. 9.9.4).

9.7 Vertretung

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Die Sicherstellung erfolgt über verschiedene Vertretungsmodelle sowie über individuelle Absprachen zwischen den Kindertagespflegepersonen.

Die Vertretung wird über Freihaltepauschalen (incl. Springer, RL 9.7.1 und 9.7.2), Zusatzkräfte in Großtagespflegestellen (RL 7.4) und über ein Stützpunktmodell (RL 9.7.3) angeboten. Die Tätigkeit als Vertretungskraft setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern zusammen. Die genauen Regelungen können dem „Leitfaden Vertretung in der Kindertagespflege im Kreisjugendamt Steinfurt“² entnommen werden.

² https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/live/Ressourcen/Familie,%20Kinder%20&%20Jugendliche/Leitfaden%20Freihaltepauschale%20Vertretungspl%C3%A4tze%20Kindertagespflege.pdf

9.7.1 Freihaltepauschale

Voraussetzung für eine Freihaltepauschale ist, dass eine Kindertagespflegeperson einen Platz „freihält“ und im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Fachberatung, an fünf Tagen der Woche zur Verfügung stellt. Der freie Platz wird in dem Maße vergütet, den eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes mit 25 Wochenstunden erhalten würde. Eine Kindertagespflegeperson kann maximal zwei Freihalteplätze anbieten. Die Anzahl der Freihalteplätze ist durch das Kreisjugendamt begrenzt und wird durch die Fachberatung zugeteilt.

Geht in einem Einzelfall die tatsächliche Vertretung über 25 Wochenstunden hinaus, wird wochenweise (pro Kalenderwoche, Mo. – So.) spitz abgerechnet. Hierfür muss ein Stundenzettel geführt werden. Werden im Vertretungsfall weniger Stunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt.

9.7.2 Springer

Einer Springerkraft (Kindertagespflegeperson) werden, abhängig von der Anzahl der zugeordneten Kinder, maximal fünf Freihalteplätze zugeordnet und finanziert. Als Richtwert für die Vergütung wird die Anzahl an Kindern zugrunde gelegt: 1 - 4 Kinder = 1 Freihaltepauschale, 5 – 8 Kinder = 2 Freihaltepauschalen, 9 – 12 Kinder = 3 Freihaltepauschalen, 13 – 16 Kinder = 4 Freihaltepauschalen, 17- 20 Kinder = 5 Freihaltepauschalen. Die Springerkraft ist für verschiedene, ihr zugeordnete Kindertagespflegepersonen tätig. Die Tätigkeit als Springerkraft umfasst etwa 25 Stunden pro Woche. Die Springerkraft verfügt über keine eigenen Räumlichkeiten. Ihr werden maximal vier Kindertagespflegepersonen mit ca. 20 Tageskindern oder zwei Großtagespflegestellen mit ca. 18 Kindern fest zugeordnet. Dabei besucht sie die zugeordneten Betreuungssettings wöchentlich, um eine Bindung zu den Tageskindern aufzubauen, den Tagesablauf und die dazugehörigen Rituale kennen zu lernen. Die Kindertagespflegepersonen, die die Vertretung durch eine Springerkraft in Anspruch nehmen möchten, müssen sich damit einverstanden erklären, dass die Vertretungsperson im Krankheitsfall in ihren Räumen die Betreuung anbietet. Im Vertretungsfall kann es, je nach Betreuungsbedarf der Eltern, zu Überstunden kommen. Die zusätzlich geleisteten Stunden werden wochenweise (pro Kalenderwoche, Mo. – So.) spitz abgerechnet. Hierfür muss ein Stundenzettel geführt werden.

9.7.3 Stützpunktmodell

Zum 01.08.2025 wird ein Stützpunktmodell als Pilotprojekt eingeführt. In eigens dafür hergerichteten Räumlichkeiten wird eine Vertretung für die zugeordneten Familien angeboten.

Der Stützpunkt bietet tägliche Öffnungszeiten und ist für den Besuch der zugeordneten Tageskinder mit ihren Kindertagespflegepersonen zugänglich. Die Besuchszeiten sollen wöchentlich mindestens zwei Stunden betragen und sollten vorab untereinander abgestimmt werden.

Zudem findet wöchentlich ein Spielenachmittag/Projektnachmittag für jeweils 1,5 Stunden statt, der von den Tageskindern mit ihren Eltern ein- bis zweimal im Monat

aufgesucht werden kann. Die Koordinierung und Einladung zum Spielenachmittag erfolgt durch die Kindertagespflegeperson(en) des Stützpunktes.

Die Vertretungskindertagespflegepersonen erreichen so - unter Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten - eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden. Die Kindertagespflegeperson, die ihre Arbeit in einem Stützpunkt anbietet, erhält fünf Plätze mit 35 Stunden der laufenden Geldleistung, der entsprechenden Qualifizierung, vergütet. Bei einem Zusammenschluss von 2 Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestelle als Stützpunkt), erhalten beide Kindertagespflegepersonen vier Plätze mit 35 Stunden und einen Platz mit 20 Stunden der laufenden Geldleistung der entsprechenden Qualifizierung vergütet.

Eine Betreuung über 35 Wochenstunden ist in der Regel nicht vorgesehen. Sollte die Vertretung im Einzelfall über 35 Wochenstunden hinaus angeboten werden, werden die zusätzlichen Stunden wochenweise (pro Kalenderwoche, Mo. – So.) spitz abgerechnet. Hierfür muss ein Stundenzettel geführt werden.

9.8 Betriebskostenpauschale in der Großtagespflege

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag eine Betriebskostenpauschale erhalten, wenn die Einrichtung mit der Bedarfsplanung der Jugendhilfeplanung abgestimmt ist und ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen) vorgehalten wird.

Die Pauschale wird ab Betreuungsbeginn bewilligt. Im Einzelfall kann, bei früherem Mietbeginn, über eine vorzeitige Zahlung der Pauschale (maximal drei Monate) entschieden werden.

Bei einem längeren Ausfall einer Kindertagespflegeperson wird die Pauschale für maximal sechs Monate ab Beginn des 1. des Monats, der auf den Beginn des Ausfalls beginnt, weitergezahlt. Die Weiterführung der Großtagespflegestelle muss beabsichtigt sein und schriftlich bestätigt werden.

Die Betriebskostenpauschale beträgt 650 € monatlich. Die Beantragung erfolgt mit einem entsprechenden Vordruck beim Kreisjugendamt – als Nachweis muss der Mietvertrag vorgelegt werden. Im Falle von Eigentum wird ebenfalls eine Pauschale von 650 € ausgezahlt. Hiervon ausgenommen sind über den LWL geförderte Neubauten.

9.9 Betriebskostenpauschale für externe Räumlichkeiten

Kindertagespflegepersonen, welche die Betreuung außerhalb ihres eigenen Haushalts in separaten Räumlichkeiten anbieten, erhalten auf Antrag eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 325 € monatlich. Die Pauschale für einzelne Kindertagespflegepersonen beträgt die Hälfte des Zuschusses der Großtagespflegestellen (s. Ziff. 9.8).

Voraussetzung für die separaten Räumlichkeiten ist, dass es sich hierbei um eine abgeschlossene Wohneinheit handelt, die ein separates Badezimmer/WC sowie eine Küche vorweist und somit alternativ auch als Vermietungsobjekt genutzt werden

könnte. Für die Nutzung der externen Räumlichkeiten ist eine Nutzungsänderung unabdingbar.

9.10 Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

9.10.1 Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Kindertagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

9.10.2 Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 556 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Kreisjugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze, können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

9.10.3 Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

Kindertagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50 % eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

9.10.4 Krankentagegeldversicherung

Kindertagespflegepersonen können sich gegen Einnahmearausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientieren, absichern. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet. Für die Zeit des Bezuges von Leistungen hieraus, besteht eine Beitragsfreiheit.

9.10.5 Auszahlungsmodalitäten

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragsstellung und vollständig und lückenlos, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen. Überzahlte Beträge sind von der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

9.11 Investitionskostenzuschuss

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Die Förderung zur Schaffung von neuen Plätzen in Großtagespflege und Tagespflege in anderen geeigneten Räumen weicht von der Förderung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ab.

Die Fördermittel des Landes bzw. des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sollte eine Förderung über diese Mittel nicht möglich sein, kann durch das Kreisjugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Pauschale von 500 € (Erstausstattungszuschuss) bewilligt werden. Der Erstausstattungszuschuss kann z. B. für Plätze in der Randzeitenbetreuung Ü3 oder Freihalteplätze in Anspruch genommen werden, da diese durch den Investitionskostenzuschuss (kein Platz, der durch den Landeszuschuss gefördert wird) nicht förderfähig sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die maximale Anzahl an Plätzen nicht schon über den LWL gefördert wurden und sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Tätigkeit für die nächsten zwei Jahre auszuüben. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Um fortlaufend eine gute Ausstattung der Kindertagespflege zu unterstützen, können Kindertagespflegepersonen frühestens fünf Jahre nach letzter investiver Förderung erneut einen Zuschuss in Höhe von maximal 500 € pro Kindertagespflegeperson beantragen. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Großtagespflegestellen. Voraussetzung ist, dass es keine weitere Förderung über den LWL (oder Sonstige) gibt. Hierfür steht ein jährliches Budget in Höhe von 20.000 € zur Verfügung. Anhand verschiedener Kriterien erfolgt die Reihenfolge der Gewährung in Abstimmung zwischen der Fachberatung und dem Kreisjugendamt. Ein formloser Antrag kann jederzeit bei der zuständigen Fachberatung gestellt werden. Nach Zusage des Kreisjugendamtes wird der Zuschuss, auf Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung, ausgezahlt. Eine anteilige Nachfinanzierung, wenn die Pauschale nicht ausgeschöpft wurde, ist nicht möglich. Sollten im laufenden Jahr noch Mittel zur Verfügung stehen, kann auch im laufenden Kalenderjahr ein Antrag gestellt werden. Die Gewährung des Zuschusses ist zunächst für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 befristet.

9.12 Ausstattung

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung/besonderem Förderbedarf betreuen, können bei dem zuständigen Kreisjugendamt einen Antrag für einen einmaligen Zuschuss von bis zu 500 € für den Kauf behindertengerechter

Gegenstände stellen. Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse des Amtes für Soziales und Pflege **und/oder des LWL** sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

10. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum 15. des laufenden Monats.

Die ersten zwei Monate gelten als verbindliche Buchung. Dies gilt auch für die Höhe des gebuchten Stundenkontingents.

Veränderungen des gebuchten Stundenkontingents sind mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen und der Fachberatung sowie dem Kreisjugendamt frühzeitig, spätestens am letzten Tag des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des übernächsten Monats in Kraft. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich.

Das geänderte Stundenkontingent ist wieder für zwei Monate bindend.

11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf einer schriftlichen Kündigung. Diese muss der Kindertagespflegeperson, der Fachberatung sowie dem Kreisjugendamt vorgelegt werden.

Bevor ein Platz von der Kindertagespflegeperson gekündigt wird, hat diese zwingend die Fachberatung einzuschalten.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

Im Falle einer Inobhutnahme wird das Tagespflegeverhältnis in der Regel noch bis zum Ende des Folgemonats fortgeführt.

11.1 Kündigung während des Betreuungsverhältnisses

Nach Beginn der Betreuung kann die Kindertagespflege mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch nach zwei Monaten. Eine Kündigung der Monate Juni und Juli ist ausgeschlossen.

11.2 Kündigung vor Beginn des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigungsfrist vor Beginn des Betreuungsverhältnisses beträgt zwei Monate. Eine Kündigung vor Beginn des Betreuungsverhältnisses ist bis zu zwei Monate zum Monatsende vor Beginn des Betreuungsverhältnisses ohne Zahlung eines Kostenbeitrages möglich. (Bsp.: Schriftliche Kündigung bis zum 31.05., mit einer Beendigung zum Betreuungsbeginn am 01.08.). Bei späterer Kündigung wird die Kündigung automatisch als ordentliche Kündigung nach 11.1 gewertet.

11.3 Fristlose Kündigung

Verstoßen die Personensorgeberechtigten oder die Kindertagespflegeperson wiederholt gegen vertragliche Vereinbarungen (Betreuungsvertrag), kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich, schriftlich gekündigt werden.

Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleiben davon unberührt. Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung berechtigt nicht zu einer fristlosen Kündigung.

11.4 Vertragsaufhebung

Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit zum Ende des laufenden Monats beendet werden, wenn alle Parteien einvernehmlich der Meinung sind, dass die Betreuung nicht fortgesetzt werden soll.

11.5 Ende des Vertragsverhältnisses

Sofern keine Kündigung vorliegt, endet das Betreuungsverhältnis automatisch am 31.07. des Jahres, in dem das Kind in eine Kindertageseinrichtung wechselt.

12. Elternbeitrag

Die Beitragspflichtigen i. S. d. § 2 der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung im Kreis Steinfurt. Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu leisten. Der Elternbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

13. Zahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson

Mit der laufenden Geldleistung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Gemäß § 3 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung, kann ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Kindertagespflegepersonen verlangt werden.

Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Steinfurt treten zum **01.08.2026** in Kraft. Die bisherigen Richtlinien des Kreisjugendamtes für die Kindertagespflege treten mit Ablauf des **31.07.2026** außer Kraft.